Satzung für den Regiebetrieb "Stadtwerke Uffenheim"

Aufgrund von Artikel 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI. S. 366) erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:

§ 1 Regiebetrieb

- (1) Die Stadtwerke Uffenheim der Stadt Uffenheim werden als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Stadt Uffenheim geführt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen Stadtwerke Uffenheim; nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- (3) Das Stammkapital des Regiebetriebs beträgt 991.900,00 €.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Regiebetriebs ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Wasser und Wärme; sowie der Breitbandausbau.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt Uffenheim.
- (2) Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Stadt Uffenheim.
- (3) Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.
- (4) Der Stadtrat kann für den Regiebetrieb einen Werkleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO per Dienstanweisung.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Regiebetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Es gelten die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung:
 - a) § 13 "Wirtschaftsplan",
 - b) § 14 "Erfolgsplan",
 - c) § 15 "Vermögensplan",
 - d) § 17 "Finanzplanung",
 - e) § 18 "Buchführung- und Kostenrechnung",
 - f) § 20 "Jahresabschluss",
 - g) § 21 "Bilanz",
 - h) § 22 "Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht"
 - i) § 23 "Anhang, Anlagennachweis"

§ 5 Abschlussprüfung

- (1) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11.09.1997.

Uffenheim, den 24.01.2019

Stadt Uffenheim

Wolfgang Lampe

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 15.03.2019 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 15.03.2019 (auf die Dauer von 2 Wochen) an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurden.

Uffenheim, den 02.04.2019

STADT) UFFENHEIM

W. Lampe

1. Bürgermeister

Ausgefertigte Satzung an:

- Landratsamt NEA-BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 02.04.2019
- SG 11/1 zum Akt

Ablichtung an:

- Stadtwerke zur Kenntnis und Beachtung
- SG II/20 (Frau Kaspar) zur Kenntnis und Beachtung